

Zeitschrift: Wohnen
Band: 15 (1940)
Heft: 12

Rubrik: Von Mietern - für die Mieter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsbeschaffung für Bauten und Renovationen (Kt. Zürich)

(Korr.) Der Kanton Zürich hat wie in früheren Jahren soeben gestützt auf den Bundesratsbeschluß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung eine Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Privatbauten erlassen. Die Aktion wird bis Ende 1941 befristet. Falls von den Gemeinden der vorgeschriebene Beitrag geleistet wird, wird die Umbau- und Renovationsaktion auf alle Gemeinden ausgedehnt. Sie kann jederzeit auf bestimmte Arbeitsgattungen eingeschränkt werden, eingestellt und auf Gemeinden mit großer Notlage im Bauhandwerk konzentriert werden. Die erwähnten Beiträge werden gewährt an Umbauten sowie an Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Verbesserungs- und Ergänzungsarbeiten in Liegenschaften Privater. Soweit sie nicht von Sonderaktionen bereits Beiträge beziehen, werden in die Umbau- und Renovationsaktion auch die entsprechenden Bauvorhaben gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen. Besteht Wohnungsmangel in einer Gemeinde, so werden auch Beiträge an den Umbau von Gebäudeteilen zu Wohnungen gewährt.

Von Unternehmern und Handwerkern in eigenen Liegenschaften durchgeführte betriebseigene Arbeiten erhalten die Beiträge an die Lohnsumme. Die Verordnung nimmt die nachfolgend verzeichneten Arbeiten von der Beitragspflicht aus: der Einbau von Apparaten aller Art, wie Boilern, Kochherden, Kühlschränken, Toiletten, Badewannen, Heizanlagen, fertiger Öfen, wenn ihre Anschaffungskosten mehr als die Hälfte der Gesamtbaukosten betragen. Ferner der Umbau von Gebäudeteilen zu Läden und Wirtschaften, Beleuchtungskörper, Luxusgegenstände und alles sonstige Mobiliar, Luxusbauten. Der Beitrag an ein Objekt wird nur gewährt, wenn die anrechenbare Gesamtaufwandsumme mindestens 500 Fr. beträgt. Es

kommt nur ein neues, nicht früher schon subventioniertes Bauvorhaben oder die Fortsetzung eines begonnenen Bauvorhabens in Frage. Alle Bauvorhaben sind unter Befolgung der vom Bund und Kanton für Notstandsarbeiten aufgestellten Vorschriften und Bedingungen zu vergeben und durchzuführen. Alle auszuführenden Arbeiten müssen Unternehmern und Handwerkern vergeben werden und es ist nicht zulässig, solche unmittelbar von Arbeitslosen ausführen zu lassen. Die Verordnung enthält dann weiter die Bestimmung, daß nur die ortsüblichen Löhne bezahlt werden dürfen, sowie die Verpflichtung, daß die Unternehmer und Handwerker die Gesamtarbeitsverträge einhalten. Unter den Krisenfolgen leidende Betriebe, die Gewähr für preiswerte und sachgemäße Ausführung geben, in angemessenem Verhältnis militärpflichtige Schweizer beschäftigen und infolge Aktivdienstes ihres Inhabers oder ihres Personals gegenüber andern Betrieben benachteiligt wurden, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Die ausführenden Betriebe sind zu verpflichten, Lieferfirmen zu bevorzugen, die diesen Grundsätzen gerecht werden. An die Kosten von Arbeiten und Lieferungen öffentlicher Werke, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, werden Bundes- und Kantonsbeiträge nur gewährt, wenn die Wettbewerbsmöglichkeit des privaten Installationsgewerbes gewahrt bleibt. Die Beiträge für solche Bauten werden bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten gewährt, die vom Bund und Kanton sowie den Gemeinden getragen werden.

Gleichzeitig in Verbindung mit der soeben geschilderten Aktion geht eine weitere für die Verbesserung der Werkstattverhältnisse in gewerblichen und industriellen Betrieben. Diese Aktion erstreckt sich auf Büros, Läden und sonstige Arbeitsräume. Der Beitrag an solche Arbeiten erstreckt sich bis zu 40 Prozent der beitragsfähigen Aufwendungen. fk.

VON MIETERN — FÜR DIE MIETER

Solidarität

In dem Bestreben, neben der ausgedehnten Chronik der Gauner und Übeltäter in der Tagespresse auch die Rubrik des *guten* Beispiels nicht zu vernachlässigen, möchten wir einen Akt von Solidarität erwähnen, der in den heutigen Zeiten besonderer Beachtung wert ist. In der waadtländischen Weinregion von *Cully* am Genfersee ist kürzlich ein Landwirt gestorben, dessen vorausgehende lange Krankheit ihn an der nötigen Arbeit in den Reben verhindert hatte. Daraufhin beschlossen etwa zwanzig seiner Berufsgenossen, am Samstag und Sonntag den Weinberg ihres verstorbenen Kameraden zu besorgen. In einer Periode, wo infolge der Mobilisation den Weinbauern die Zeit besonders knapp bemessen ist, verdient diese Handlungsweise doppelte Anerkennung.

Von der gleichen Gesinnung getragen ist auch das Vorgehen der nichtmobilisierten Mitglieder eines Gesangvereins in *Gland* (Kanton Waadt), die beschlossen haben, Arbeitsschichten zu bilden für die Bestellung der Gärten ihrer zum Grenzdienst einberufenen Vereinskameraden.

Das alles erinnert an ein anderes, ähnliches Beispiel von Solidarität aus dem Welschland. In *Mézières* war von den dortigen zwei Coiffeuren der jüngere mobilisiert worden. Da seine Frau erst eine Aushilfe suchen mußte, blieb das Geschäft einige Tage geschlossen. Daraufhin hat der ältere Kollege, dem so eine Monopolstellung zufiel, den ganzen entsprechenden Zuschuß über seine normalen Einnahmen hinaus der Gattin seines im Militärdienst befindlichen Kollegen überwiesen.

Hat eine Genossenschaft auf gemeinnütziger Grundlage eine „Erneuerung“ notwendig?

Die bekannten Veränderungen in der europäischen Lage haben dazu geführt, daß einer Umwälzung das Wort gesprochen wird. Ja, selbst von Bern kam die Parole für die Umgestaltung des bisherigen Denkens und Handelns. Also

muß auch in unserer ältesten Demokratie nicht alles gehen, wie es sollte. Das heißt, der eidgenössische Grundsatz «Alle für einen und einer für alle» scheint, wenn er überhaupt einmal gehandhabt wurde, verlassen worden zu sein. Oder wenn



Das Weihnachtsgeschenk

Photo: Heinz Guggenbühl

dem nicht so wäre, warum soll denn bei uns «erneuert» werden? Hat etwa die große Schicht der unselbständig Erwerbenden bis jetzt bei uns ein luxuriöses Leben führen können, das von der obersten Landesbehörde nicht mehr verantwortet werden könnte? Oder gilt das «Erneuern» nur für diejenigen, welche dies notwendig haben, das heißt für die kleine Gruppe der oberen Arbeitslosen? Für heute weiß man leider noch nichts Bestimmtes, man steht immer noch vor etwas ganz Unklarem. Und doch zwingt gerade dieses von oben geschaffene Unklare zum Nachdenken. Man muß sich als echter Eidgenosse und als Genossenschafter im gemeinnützigen Sinne (es gibt auch noch Pseudogenossenschaften, die mit unserem genossenschaftlichen Denken und Handeln nichts gemein haben) fragen, wie tief denn eigentlich eine solche Erneuerung greifen soll. Wir als Genossenschafter haben die Auffassung, daß, wenn das Denken und Handeln in neue Bahnen geleitet werden soll, dies noch viel mehr als bis anhin auf der Grund-

lage der gegenseitigen Hilfsbereitschaft geschehen soll. Es ist ein offenes Geheimnis, auch bei uns bestehen Gegensätze, die ihren Ursprung in der Unausgeglichenheit zwischen Kapital und Arbeit haben. Wenn auch diese Gegensätze nicht so stark zum Ausdruck kommen wie zum Beispiel in Amerika, so will das noch nicht heißen, daß diese bei uns nicht bestehen oder eine Änderung dieser Verhältnisse in obiger Beziehung nicht notwendig wäre. Die Überbrückung dieser Gegensätze, das heißt die zwangsläufige Eingliederung des Kapitals in die Volkswirtschaft kann ohne Gewaltmittel nicht plötzlich geschehen, und letztere müssen wir für unsere Verhältnisse ablehnen. Also bleibt vorläufig nur der eine Weg offen, von oben herab die Fäden so zu spannen, daß möglichst alles Handeln zwangsläufig im Netz der Gegenseitigkeit landet. Sollten die obersten Leiter dazu nicht imstande sein, so ist jeder Schweizerbürger verpflichtet, mitzuhelfen, damit obiges erreicht wird. Ist nicht gerade uns Genossenschaftern, wo wir im Wohnwesen

für uns die Erneuerung schon längst durchgeführt haben, in obigem Sinne eine weitere Aufgabe gestellt? Wohl können wir in der Schweiz schon auf eine schöne Entwicklung im Genossenschaftswesen, sei es im Wohnwesen oder in der Lebensmittelversorgung, zurückblicken. Aber es könnte mit gutem Willen und Ausdauer noch viel mehr geschehen in dieser Beziehung. Gerade weil das Genossenschaftswesen auf gemeinnütziger Grundlage die denkbar beste Stütze und Verankerung für den Staat bedeutet, so müssen und wollen wir diese Aufgabe weiter erfüllen. Nachstehendes Beispiel, das zeigt, wie man es machen kann, wenn man will, soll uns Wegweiser sein zu unserem Ziele, das wir nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Unlängst wurde vom Bundesrat zum Schutze der Landwirtschaft ein agrarpolitisch grundlegender Beschluß gefaßt, durch den die Bodenspekulation, die nur zur Überschuldung der Landwirtschaft führte, verunmöglicht werden soll. Obiger Beschluß geht von der Überzeugung aus, daß eine gesunde Regulierung der Liegenschafts- und Güterpreise für die Landwirtschaft gleichsam eine Existenzfrage bedeute. Ist nun andererseits die Mietzinsfrage, die auch durch Spekulationskäufe beeinflußt wird, sofern nicht mächtige gemeinnützige Genossenschaften regulierend wirken, nicht auch ein die Existenzfrage stark beeinflussender Faktor für einen großen Teil der unselbständig Erwerbenden? Gewiß, wie das erstere

für den Landwirt zutrifft, so gilt das letztere für den Mieter mit kleinerem oder mittlerem Einkommen. Nur haben wir einen Unterschied festzustellen: dort haben behördliche Schritte vorgesorgt und hier nicht oder dann nicht durchgreifend. Für diese notwendige Ausgleichung hilft nur genossenschaftlicher Selbstschutz. Denn im Genossenschaftswesen liegt der Gemeinschaftssinn einer großen Bevölkerungsschicht, deren Grundsatz nicht Geldgewinn, sondern die Erreichung eines höheren Lebensstandards als oberster Gewinn angestrebt wird. Darum, Genossenschafter, ist es unsere eminente Pflicht, denjenigen Baum zu pflegen, der seine Wurzeln in der großen Masse des Volkes verankert hat. Handeln wir in diesem Sinne, so dienen wir uns und dem Staate, ohne «erneuern» zu müssen. Die Weiterführung des Begonnenen soll aber inklusive Mitwirkung unseres Nachwuchses geschehen. Nur die Vereinigung der alten Erfahrung mit der Initiative des jungen Geistes, das heißt die Einführung der Jugend in die Grundlagen des Genossenschaftswesens gibt unserem gesunden Genossenschaftsbaum den notwendigen Halt, um gegen eventuelle ungesunde Einflüsse gewappnet zu sein. Aber nicht bei den Worten soll es bleiben, sondern wie bis anhin die Taten uns als Stärkung dienten, sollen diese uns auch in der neuen Zukunft Wegweiser für das Gute sein. Auf diesem Wege erneuern wir das gute Alte noch einmal. B. H.

Wer besorgt die Reparaturen? - Eine Umfrage

Die *Sektion Spengler* des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes läßt in der Presse die folgende Mitteilung erscheinen:

Ein Mahnwort an Baugenossenschaften und Hauseigentümer

Das Spengler- und Installationsgewerbe und dessen Arbeiterschaft nimmt seit längerer Zeit mit gemischten Gefühlen einen unerfreulichen Arbeitsentzug durch die Anstellung von halb- und vollamtlichen Hauswårten wahr. Besonders der Umstand, daß ausgesprochene Facharbeiten — die teilweise Konzession erfordern — in nebenamtlicher Betätigung von Nichtfachleuten, Arbeitståtigen, und nicht zuletzt auch von Festangestellten ausgeführt werden, zeugt in der gegenwärtigen Zeit unzureichender Arbeitsaufträge, insbesondere in unserem Handwerk, von nicht allzu tief empfundener Volkssolidarität.

Aber auch die Anstellung von vollamtlichen Hauswårten zeichnet Formen ab, die vielfach die Grenzen des Verständnisses überschreiten. Hat doch eine unserer durchgeführte Kontrolle ergeben, daß *arbeitsvertragliche Regelungen des Platzes* in bezug auf Arbeitszeit, Entlöhnung, Ferien- und Militärdienstentschädigungen gröblich mißachtet werden. Wir werden uns vorbehalten, in Zukunft einzeln darauf zu verweisen.

Der Vorwand beträchtlicher Preisdifferenzen kann aber trotzdem nicht unbedingt und durchweg als stichhaltig begründet werden, lehren doch die Erfahrungen und gesammelte Musterchen, daß unfachgemäße Arbeiten ein Mehrfaches an Geld und Ärger kosten. Überdies sei vermerkt, daß dieser Arbeitsentzug sich auch unfallmäßig äußerst schwerwiegend auswirken kann und häufig Mieter und Hauseigentümer gefährdet. Und nicht zuletzt ist noch darauf zu verweisen, daß sich die Arbeiterschaft hauptsächlich aus Mietern rekrutiert und es daher nicht mehr als recht und schweizerisch erachtet, wenn der Grundsatz des «Leben und Lebenssens» auch in dieser Hinsicht wahrgehalten wird.

Wenn, wie übrigens in jedem Arbeitsgebiet, vereinzelte Verärgerungen vorkommen können, so bindet das den Hauseigentümer nicht an eine Firma; an die 200 weitere Handwerker mit ihrer Arbeiterschaft stehen zur Verfügung.

Im besondern weisen wir auch das Schlagwort monopolistischer Preisgrundsätze zurück, denn auch der Fachgruppe sind die Preisunterlagen bekannt, und diese werden als notwendig und gerecht empfunden. Und aus all diesen Gründen: *Handwerksarbeit dem Handwerker!*

Dieser «Mahnruf» läßt darauf schließen, daß bei der Besorgung der Reparaturen auch in baugenossenschaftlichen Wohnkolonien die verschiedensten Wege beschritten werden. Es dürfte interessant sein, zu erfahren, wie diese Frage im Einzelfalle gelöst wird. Wir möchten daher durch eine Umfrage versuchen, uns hierüber wenigstens in großen Zügen ein Bild zu verschaffen, und wir bitten die verantwortlichen Organe unserer Genossenschaften, uns in kurzen Zügen über folgende Fragen Aufschluß geben zu wollen:

1. Lassen Sie den Großteil der Reparaturen durch Handwerker besorgen, oder beschäftigen Sie einen eigenen Reparatuer?
2. In welchem Umfang und für welche Reparaturen sind Ihre Verwalter zuständig?
3. Welche Vorteile und welche Nachteile haben Sie beim einen oder andern System festgestellt?
4. Wie hoch ist der Prozentsatz Ihrer jährlichen Reparaturkosten, verglichen mit der Anlagesumme Ihrer Bauten? Und welcher Anteil fällt dabei auf Handwerkerreparaturen?

Die eingehenden Antworten werden von uns verarbeitet und das Resultat späterhin im «Wohnen» bekanntgegeben.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung in dieser allgemein interessanten Frage und danken zum voraus für die Mitarbeit.
Die Redaktion.

UMSCHAU

Jubiläum des Vereins für Familiengärten

Es war im Jahre 1913, als der damalige, heute im Ruhestand lebende Stadtrat Paul Pflüger den «Verband Arbeitshütte» gründete, der die rationelle Beschäftigung arbeitsloser Männer zum Ziele hatte. Der Vorstand konstituierte sich unter Zuzug weiterer Freunde zugleich als Initiativkomitee für die Familiengärten, dem unter anderem der heutige Oberrichter Emil Debrunner und der verstorbene Chef des städtischen Abfuhrwesens Major Fluck angehörten. Das Verständnis der Behörden und der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich ermöglichten es schon im Frühjahr 1915, Land in Pacht zu nehmen, dessen Verwaltung und Abgabe an die Pächter besonderen Lokalkomitees übertragen wurde. Der «Verband Arbeitshütte» wurde in den *Verein für Familiengärten* umgewandelt, bei dem seither die zentrale Leitung der nach verschiedenen Richtungen hin, heute ganz besonders wertvollen Unternehmung liegt. Dem Verein gehörten bei der Eröffnung des Betriebes 102 Mitglieder an, die von der Stadt gepachtete Fläche umfaßte 8,58 Hektar, aufgeteilt in 313 Parzellen zu durchschnittlich 200 Quadratmeter. Bis Ende 1939 fand eine Vermehrung auf 143,02 Hektar mit 6654 Familiengärten statt. Der Hauptteil des Pachtlandes entfällt weitaus auf die Stadt, es macht dasselbe ungefähr 12 Prozent des gesamten städtischen Liegenschaftenbesitzes ohne Wald aus. Trotzdem besteht infolge der großen Nachfrage nach

Familiengärten beständig Mangel an Dauerpachtland, so daß es unmöglich ist, den wachsenden «Landhunger» zu stillen.

Da im Gegensatz zum Obligatorium in andern Schweizer Städten in Zürich der Beitritt der Pächter zum Verein für Familiengärten freigestellt ist, betrug hier die Zahl der Vereinsmitglieder Ende 1939 nur 326, wovon 25 Kollektivmitglieder, die in verdankenswerter Weise ihre Beiträge entrichten und zudem eine große Arbeit leisten, ohne hieraus den geringsten Nutzen zu ziehen. Der mit zahlreichen Bildern von Gartenanlagen geschmückte Jubiläumsbericht enthält wertvolles Material über die Bedeutung der Familiengärten. Eines sei nur festgestellt, um den volkswirtschaftlichen Wert derselben zu beweisen: der Nettoertrag wird beim jetzigen Flächeninhalt auf jährlich eine Million Franken berechnet. Das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Zentralverwaltung bildet der seit 1926 monatlich erscheinende, unter der fachkundigen Leitung von Herrn Vogel stehende «Familiengarten». Seit dem schweren Hagelwetter im Juni 1927 besteht eine Hagel-selbstversicherung, die heute über einen Fonds von rund Fr. 45 000.— verfügt. Vom engeren Vorstand, dem jetzt Stadtrat *Peter* vorsteht, gehören seit der Gründung des Vereins ununterbrochen an die Herren Fr. E. *Leemann* als Vizepräsident, Dr. C. A. *Schmid* als Aktuar und Herm. *Schmuklerski*, Beisitzer.

Die schweizerische elektrische Energieleistung steigt ständig!

Dem statistischen Material der Landesausstellung war zu entnehmen, daß in Norwegen im Jahre 1937 pro Einwohner 2760 Kilowattstunden erzeugt wurden; in der Schweiz, dem rangnächsten Staat, 1613. Diese letzte Zahl wird bedeutsamer, wenn wir andere Länder erwähnen: Frankreich 436 kWh, Deutschland mit 717, Italien mit 350, England mit 509, Schweden mit 1269. Wir sehen jetzt, wie hochprozentig die Schweiz elektrifiziert ist! Aber die Angaben über Norwegen und die Schweiz sind nicht vergleichbar. In Norwegen werden 51 Prozent der erzeugten Energie von Werken bestritten, die ausschließlich für elektrochemische und elektrometallurgische Zwecke erstellt wurden. Nur 49 Prozent der erzeugten Energie dienen der allgemeinen Landesversorgung. In der Schweiz dagegen nehmen die spezifischen elektrochemischen und elektrometallurgischen Zentralen nur 20 Prozent der gesamten Energieerzeugung ein. Berücksichtigen wir diese Zusammenhänge, so können wir ohne Übertreibung behaupten, daß hinsichtlich Elektrifizierung der Haushaltungen, des Gewerbes und der allgemeinen Industrie die Schweiz in Europa den ersten Rang einnimmt.

Die offizielle Statistik des Eidgenössischen Amtes für Elektrizitätswirtschaft bezieht sich immer auf das am 1. Oktober beginnende und am 30. September des folgenden Jahres zu Ende gehende Betriebsjahr. Das Betriebsjahr 1938/39 weist

für die Gruppe Haushalt und Gewerbe einen Verbrauch von 1398,5 Millionen Kilowattstunden auf, Vorjahr: 1318,7. Jeder einzelne Monat ist an diesem erfreulichen Zuwachs beteiligt, am ausgesprochensten der März mit rund 13 Millionen. Diese Gruppe steht übrigens an der Spitze. Die Industrie konsumierte 681,4 Millionen kWh, Vorjahr: 639,1. Die chemischen und metallurgischen Anwendungen, insofern an die Landesenergieversorgung angeschlossen, verbrauchten 540,1 Millionen kWh und verzeichnen damit einen kleinen Rückgang gegenüber dem Vorjahr mit 575,6 Millionen. Ein kleiner Rückgang trat auch bei den aus öffentlichen Werken versorgten Bahnen ein, von 321,4 auf 298,3 Millionen kWh. Der Verbrauch der Elektrokessel blieb mit 404,4 Millionen kWh unverändert. Alles in allem hat der Inlandverbrauch um rund 75 Millionen kWh zugenommen oder um 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung wird in den nächsten Monaten noch ausgesprochener werden. Es darf daran erinnert werden, daß bei Genf das große Kraftwerk Verbois im Bau ist und daß die Arbeiten für die Ausnützung der zweiten Gefällsstufe des Grimselwerkes begonnen haben. Nach Fertigstellung dieser Anlagen wird die Schweiz in der Lage sein, jährlich weitere 670 Millionen Kilowattstunden zu liefern, so daß für die künftige Entwicklung bereits vorgesorgt ist.

(«Hoch- und Tiefbau».)